Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/V 01/08

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2008

der

Gemeinde Gladau

Prüfungszeitraum:	**26.02.2009 bis 03.03.2009** **04.03.2009 bis 05.03.2009**
Prüfer:	**Frau Pilz** **Herr Oelze**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften 5

1. Prüfungsauftrag und –umfang 6

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr 6

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft 7

3.1 Haushaltssatzung 7

3.2 Haushaltsvolumen 7

3.3 Kredite 7

3.4 Verpflichtungsermächtigungen 7

3.5 Kassenkredite 7

3.6 Steuern 8

3.7 Haushaltsplan 8

3.8 Erheblichkeitsgrenze 8

4. Ausführung des Haushaltsplanes 8

4.1 Kassenmäßiger Abschluss 8

4.2 Haushaltsrechnung 9

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 9

4.3.1 Pflichtzuführung 10

4.3.2 Kasseneinnahmereste 11

4.3.3 Kassenausgabereste 12

4.3.4 Haushaltseinnahmereste 12

4.3.5 Haushaltsausgabereste 12

4.3.6 Über- und außerplanmäßige 13

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes 13

4.4.1 Kasseneinnahmereste 14

4.4.2 Kassenausgabereste 14

4.4.3 Haushaltseinnahmereste 14

4.4.4 Haushaltsausgabereste 14

4.4.5 Über- und außerplanmäßige 15

5. Abwicklung Vorjahr 16

6. Einzelbemerkungen – Fachtechnische Prüfung 16

6.1 Lindenanger Gladau OT Dretzel 16

7. Verwahrgelder und Vorschüsse 20

7.1 Verwahrgelder 20

7.2 Vorschüsse 21

7.3 Verwahrgelass 21

8. Vermögen und Schulden 22

9. Finanzielle Einschätzung 24

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis 25

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA 25

10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA 25

10.3 Einhaltung Haushaltsplan 25

10.4 Nachweis von Vermögen 25

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 22.03.2006 das Gesetz über ein Neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) erlassen. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 NKHR LSA i.V.m. Artikel 6 Nr. 1 Begleitgesetz zur Gemeindgebietsreform vom 14.02.2008 haben Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Für den Übergangs-/Einführungszeitraum (01.01.2006 bis 01.01.2013) finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften, der Gemeindeordnung in der Fassung vom 20.12.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 und der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 Anwendung.

Zum besseren Verständnis haben wir die bei der Prüfung zu beachtenden einschlägigen Vorschriften mit folgenden Querverweisen untersetzt:

- [1] = Artikel 1 § 2 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. GO LSA i.d.F. vom 20.12.2005,
- [2] = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 56 GemHVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemHVO i.d.F. vom 31.12.2005,
- [3] = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 43 GemKVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemKVO i.d.F. vom 31.12.2005.

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 127 Abs. 2 GO LSA[1] i. V. m § 129 Abs. 1 und 130 GO LSA[1].

Nach § 130 GO LSA[1] hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2008 wurde am 12.02.2009 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA[1] wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 26.09.2008 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA[1] hat der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht lag dem Gemeinderat nicht vor.

Zu den Beanstandungen der Rechnungsprüfung im Prüfbericht wurde durch die Kämmerin Stellung genommen. Danach werden gegebene Hinweise zukünftig beachtet. Die Stellungnahme der Kämmerin war der Beschlussvorlage zum Entlastungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Die stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 108 Abs. 3 GO LSA[1].

Der Gemeinderat hat den Beschluss Nr. B 126/04-09/Gladau über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 108 Abs. 3 GO LSA[1] in seiner Sitzung am 19.11.2008 gefasst.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA[1] i.V.m. § 12 der 5. Änderungssatzung vom 13.07.2005 zur Hauptsatzung vom 20.04.1998 der Gemeinde Gladau ortsüblich am 22.12.2008 durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Gladau und deren Ortsteilen.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2008 erfolgte in der Zeit vom 22.12.2008 bis 08.01.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin.

Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 16.12.2008.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA[1] wurde beachtet.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend § 94 GO LSA[1] i.V.m. § 95 GO LSA[1] liegen eine gültige Haushaltssatzung und eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vor.

Diese wurden mit Verfügungen vom 18.12.2007 und vom 14.10.2008 von der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte den Vorschriften entsprechend.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Gladau wurden am 27.11.2007 vom Gemeinderat ordnungsgemäß vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beschlossen.

3.2 Haushaltsvolumen

		2008	**(€)**
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	**674.100**	
	Ausgaben	**674.100**	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	**610.100**	
	Ausgaben	**610.100**	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA[1] ausgeglichen.

3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2008 95.000,00 €

Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2008 nicht in Anspruch genommen. Entsprechend der Vereinbarung zur gemeinsamen Kontoführung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vom 25.01.2005 erfolgt das Anlegen zeitweilig nicht benötigter Kassenmittel unter Beachtung der Vorhaltung von Sicherheitsbeträgen als Termin- oder Tagegeld. Die dafür erzielten Einnahmen werden den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihres

Anteils gutgeschrieben. Im Haushaltsjahr 2008 wurden nicht benötigte Kassenmittel der Gemeinde Gladau als Festgeld bzw. Termingeld angelegt. Hierfür wurden Zinsen in Höhe von insgesamt 14.277,89 € erwirtschaftet.

Der Nachweis erfolgt in der Haushaltsrechnung unter der Haushaltsstelle 9100.2060.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2008 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gemäß § 2 GemHVO LSA[2] waren dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GOLSA[1] ist für die Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben der Gemeinderat zuständig. Gemäß § 2 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.09.2002 i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Gladau vom 20.04.1998 entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 108 GO LSA[1]).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 40 Abs. 1 GemHVO LSA[2]).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

2008

Buchmäßiger Kassenbestand

Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	./.	524.044,77	€
Vermögenshaushalt	Istbestand		456.432,07	€
Verwahrbestand			773.915,40	€
Vorschuss		./.	1.218,00	€
			705.084,70	**€**

Abstimmung mit den Bankkonten:

Die Stadt Genthin nimmt ab 01.01.2005 als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft die gemeinsame Kontenführung für die Mitgliedsgemeinden wahr.

Eine Abstimmung mit den Bankkonten ist demnach nur unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses insgesamt für alle Mitgliedsgemeinden und der Stadt Genthin (Trägergemeinde) möglich. Dabei stimmen buchmäßiger Bestand und bankmäßiger Bestand überein.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Angaben in €

2008	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	1.418.302,67	894.066,79 €	524.235,88 €
Ausgaben	1.418.302,67	1.418.111,56 €	191,11 €
		IFB 524.044,77 €	KER 524.235,88 € HAR 191,11 €

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA[1] in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 644.278,05 €. Laut Haushaltsplan sollte der Ausgleich durch eine Zuführung in Höhe von 11.800,00 € erreicht werden.

Die Abweichung in Höhe von 632.478,05 € stellt sich wie folgt dar:

650.961,43 €	ME		
47.143,27 €	WE	603.818,16 €	ME
27.975,00 €	MA		
57.089,04 €	WA	29.114,04 €	WA
		./. 350,79 €	Abgang KER
		./. 103,36 €	HAR neu
		632.478,05 €	Abweichung

Größere Abweichungen (über 5.000,00 €) weisen nachfolgende HST aus:

0600.6720	Erstattung an Trägergemeinde	6.392,58	€	MA
4645.6720	Erstattung Trägergemeinde (Kindertagesstätte)	7.503,06	€	WA
6300.5103	Instandhaltung Brücken und Wege	8.000,00	€	WA
8800.5000	Werterhaltung an Grundstücken und baul. Anlagen	16.892,13	€	WA
9000.0010	Grundsteuer B	7.241,17	€	ME
9000.0030	Gewerbesteuer	582.181,14	€	ME
9000.0100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	26.216,98	€	ME
9000.0410	Allgemeine Finanzzuweisungen	26.753,00	€	WE
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	10.535,00	€	MA
9100.2060	Zinseinnahmen sonstige öff. Sonderrechnung	14.277,87	€	ME
9100.2070	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen	20.000,00	€	WE
9100.2100	Gewinnanteile an wirtschaftlichen Unternehmen	7.136,53	€	ME

Entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO[2] sind im Rechenschaftsbericht unter anderem die erheblichen Abweichungen zu begründen. Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO LSA[2] besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO[2] zur Verfügung stehen, die dann im Rahmen der Gesamtsdeckung zur Verfügung stehen.

Angaben in €

Tilgung 2008:	4.973,90 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt:	644.278,05 €

Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 GemHVO LSA[2] wurden beachtet. Die Gemeinde kann somit ihren laufenden Verpflichtungen zur Schuldentilgung nachkommen.

Aufgrund der unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen war der Gemeinde über die Pflichtzuführung hinaus eine Nettozuführung in Höhe von 639.304,15€ möglich.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich insbesondere danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus, erwirtschaftet werden. Mit die-

sen Mitteln können vermögenswirksame Ausgaben finanziert und Rücklagen angesammelt werden sowie Investitionen erfolgen.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt ausgewiesen:

2008: 524.235,88 €

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

0200.1100	35,00 €
6900.1680	24,98 €
7500.1100	690,00 €
8800.1400	829,93 €
8800.14000	1.165,69 €
8800.1420	428,52 €
9000.0000	27,42 €
9000.0010	2.306,79 €
9000.0030	518.711,35 €
9000.0220	16,00 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 112.938,00 € bei den Forderungen aus Gewerbesteuer und 439,59 € bei Forderungen aus Grundsteuer B ausgeglichen. Den größten Teil der noch offenen Kasseneinnahmereste stellen demnach die Forderungen aus Gewerbesteuereinnahmen (405.773,35 €) und Grundsteuer B (1.867,20 €) dar.

Die Abarbeitung folgender offener KER wurde geprüft:

HST 9000.0030	KK	011276	Gewerbesteuerbescheid 2007	116.295,00 €
HST 9000.0030	KK	011276	Gewerbesteuerbescheid 2008	113.203,00 €
HST 9000.0030	KK	009817	Gewerbesteuerveranlagung	6.648,00 €
HST 9000.0010	KK	010158	Grundsteuer B	1.459,30 €
HST 9000.0010	KK	009873	Grundsteuer B	431,33 €

Im Ergebnis ergeben sich keine Beanstandungen.

An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste wird kontinuierlich gearbeitet. Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren erfolgen vorschriftsmäßig, Stundungsanträge werden bearbeitet und Beitreibungsmaßnahmen zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung erfolgen regelmäßig.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Es wurden Abgänge auf KER in Höhe von 350,79 € bei der Haushaltsstelle 9000.0010 vorgenommen.

Die Prüfung der Berechtigung der Abgänge ergab keine Feststellungen:

Eine entsprechende Abgangsanordnung lag vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Es werden keine Kassenausgabereste ausgewiesen.

4.3.4 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4.3.5 Haushaltsausgabereste

Es wurden folgende Haushaltsausgabereste ausgewiesen:

2008: 191,11 €

Im Haushaltsjahr 2008 wurden in der Haushaltsstelle 0200.4141 (Leistungsentgelt) Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 191,11 € übertragen, davon 87,75 € aus dem Haushaltsjahr 2007.

Eine entsprechender Antrag und eine Buchungsanordnung lagen vor. Der Haushaltsausgaberest war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht ausgeglichen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabenansätze gelten nach den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit und Kassenwirksamkeit nur für das betreffende Haushaltsjahr. Entsprechend § 19 Abs. 2 GemHVO LSA[2] können Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt nur mittels ausdrücklichen Vermerkes bis zum Ende des nächsten Jahres für verfügbar erklärt werden. Dies setzt einen Haushaltsvermerk voraus.

Ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk ist unter der o.g. Haushaltsstelle mit Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes 2008 angebracht worden.

Im Ergebnis der Prüfung ist folgendes festzustellen:

Mit Auszahlung des Leistungsentgeltes 2008 hat die Kasse erneut das für das Leistungsentgelt gebildete Gesamtvolumen (§ 18 TVöD) nicht vollständig ausgezahlt und für 2008 einen Haushaltsausgaberest gebildet. Bei der Anordnung des Leistungsentgeltes ist jedoch nicht zuerst auf den HAR aus dem Vorjahr (2007) angeordnet worden. Vielmehr wurde erneut ein zusätzlicher HAR gebildet.

Grundlage für die Übertragung von HAR im Verwaltungshaushalt ist § 19 Abs. 2 GemHVO LSA[2]. In Verbindung mit den VV zu § 19 GemHVO LSA verfallen die nicht verbrauchten HAR mit Ablauf des nachfolgenden Jahres.

Der aus dem Haushaltsjahr 2007 übertragene HAR in Höhe von 87,06 € ist somit in Abgang zu stellen.

4.3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2008	**660.453,05 €**	Mehrausgaben
davon	3.109,40 €	überplanmäßig
	2.000,00 €	Außerplanmäßig

Insgesamt wurden Mehrausgaben in Höhe von 660.453,05 € getätigt.

Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte jedoch nur in Höhe von 5.109,40 € im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 97 GO LSA[1].

Für den Betrag von 22.865,60 € erfolgte die Bereitstellung von Mehrausgaben ausschließlich über die Regelungen in den §§ 17 und 18 GemHVO LSA[2] (sog. unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und Deckungsvermerken im Haushaltsplan.

Sofern die Ausgaben deckungsfähig waren, sind die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze entsprechend erhöht worden. Die Erhöhung der Deckung erfolgte im Wege der Sollübertragung (VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO LSA[2]).

Mehrausgaben in Höhe von 632.478,05 € erfolgten bei der HST 9100.8600 Zuführung zum Vermögenshaushalt. Diese Ausgaben unterliegen wegen der Vorschrift des § 22 GemHVO LSA [2](Haushaltsausgleich) nicht der Genehmigungspflicht.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2008	Gesamtsoll		Ist		Reste
Einnahmen	916.923,02		889.084,31		27.838,71
Ausgaben	916.923,02		432.652,24		484.270,78
	0	IB	456.432,07	KER	27.838,71
				HAR	484.270,78 €

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA[1] in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich wurde erreicht durch eine außerplanmäßige Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 214.992,59 €. Veranschlagt war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 446.100 €.

Die Abweichung beträgt 661.092,59 € und stellt sich wie folgt dar:

640.323,37 €	ME		
0,00 €	WE	640.323,37 €	ME
0,00 €	MA		
469.649,74 €	WA	469.649,74 €	WA

+	5.000,00 €	Abgang HAR
./.	453.880,52 €	HAR neu

Größere Abweichungen (über 5.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

6700.9503	Straßenbeleuchtung	11.693,63	€	WA
9100.3000	Zuführung vom VWH	632.478,05	€	ME

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2008: 27.838,71 €

Bei den KER handelt es sich ausschließlich um Straßenausbaubeiträge.

Per 31.01.2009 waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 1.165,33 € ausgeglichen.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste wurden nicht vorgenommen.

4.4.2 Kassenausgabereste

Es werden keine Kassenausgabereste ausgewiesen.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Es wurden folgende Haushaltsausgabereste ausgewiesen:

2008 484.270,78 €

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

21161.98200	Erstattung Trägergemeinde (Baumaßnahme)		18.573,66 €
4645.98200	Erstattung Trägergemeinde (Baumaßnahme)		9.262,71 €
5800.9600	Gestaltung Lindenanger	aus 2007	4.414,14€
5800.9600	Gestaltung Lindenanger		19.200,00 €
6150.9810	Wettbewerbsinitiative Leader+		300,00 €
6300.9660	Ländlicher Wegebau einschl. Brücke		390.000,00 €
6700.9502	Straßenbeleuchtung Dretzeler Straße		16.544,15 €
8800.9320	Erwerb von Grundstücken	aus 2007	25.976,12 €

Im Haushaltsjahr 2008 wurden Haushaltsausgabereste wie oben dargestellt in Höhe von 453.880,52 € gebildet. Dazu kommen noch weiter übertragene Haushaltsausgabereste aus 2007 in Höhe von 30.390,26 €.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 12.562,24 € bei der HST 5800.9600 angeordnet.

Die Prüfung ergab, dass das Verfahren nach § 42 Abs. 2 GemHVO LSA[2] beachtet wurde.

Abgänge auf Haushaltsausgabereste

Abgänge auf Haushaltsausgabereste sind im Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 5.000,00 € bei der Haushaltsstelle 6300.9620 vorgenommen worden. Diese Mittel für die Baumaßnahme „Kurze Straße“ wurden nicht mehr benötigt, da kein Grunderwerb erforderlich war.

Eine entsprechende Abgangsanordnung lag vor.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich keine Beanstandungen.

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2008	**214.992,59 €**	Mehrausgaben
Davon	0,00 €	überplanmäßig
	0,00 €	außerplanmäßig

Mehrausgaben in o.g. Höhe erfolgten im Rahmen des Haushaltsausgleiches (Zuführung zur allgemeinen Rücklage). Das Genehmigungsverfahren nach § 97 GO LSA[1] ist hier wegen der Regelungen in § 22 GemHVO LSA[2] nicht durchzuführen.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO LSA[3] sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen, Istfehlbestände, Istbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen – Fachtechnische Prüfung

6.1 Lindenanger Gladau OT Dretzel

6.1.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn

Die Maßnahme ist in der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gladau, Haushaltsjahr 2008, HST 5800.9600 und in der Haushaltssatzung/ 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gladau HHJ 2008, HST 5800.9320, enthalten. Haushaltsmittel standen in der Haushaltssatzung HHJ 2007, HST 5800.9600, zur Verfügung. Im HHJ 2007 wurden Teilleistungen zur Planung erbracht (Leistungsphase 1 bis 3).

Im Haushaltsjahr 2008 wurden der HAR aus dem HHJ 2007und eingestellte Mittel des Haushaltsplanes 2008 der HST 5800.9600 und Mittel der Haushaltssatzung/ 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gladau HHJ 2008, HST 5800.9320, in Anspruch genommen.

Eine Kostenschätzung zum Mittelansatz im HH-Plan 2007 i. H. v. 85.000,00 € lag nicht vor.

Eine Kostenschätzungen erfolgte durch das mit Architektenvertrag vom 18.07.2007 beauftragte Planungsbüro u. Bischoff i. H. v. 78.380,54 € (Baukosten), 12.000,00 € (Planungskosten) mit Datum 12.07.2007. Eine Kostenberechnung zu den Baukosten erfolgte durch das Planungsbüro i. H. v. 74.621,33 € mit Datum 26.02.2008. Der Architektenvertrag weist voraussichtliche Planungskosten i. H. v. 10.539,53 € aus.

Folgende Gemeinderatsbeschlüsse Gemeinde Gladau lagen vor:

B-077/04-09/Gladau v. 22.03.2007	keine Abstimmung über Planungsauftrag Gestaltung Lindenanger
B-083/04-09/Gladau v.12.07.2007	Beschuss zur Gestaltung Lindenanger n. Variante 1 Kostenschätzung Architektenbüro u. Bischoff v. 12.07.2007 (78.380,54 €)
B-104/04-09/Gladau v. 11.03.2008	Umsetzung Projekt Lindenanger Durchführung Öffentlicher Ausschreibung
B-106/04-09/Gladau v.10.04.2008	Genehmigung üpl. Ausgabe i. H. v. 10.000,00 €
B-111/04-097Gladau . 29.07.2008	Ermächtigung zur Auftragsvergabe an die Fa. Geidel

Vom Bauamt erfolgte die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung.

Nach Ausnahmeregelungen LSA gem. RdErl. des MW vom 22.11.2006 (MBl. LSA Nr. 3/2007) war bei Baukosten i. H. v. 62.707,00 € netto gem. Kostenberechnung des Architekturbüros U. Bischoff die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb möglich.

6.1.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

HST 5800.9600

HH-Jahr	HS	HAR aus Vorjahr	AS/Ist	HAR auf Nachjahr
2008	19.200,00 €	81.151,54 €	76.737,40 € auf HAR	19.200,00 € vom HH-Ansatz 4.414,14 € vom HAR 2007

HST 5800.9320

HH-Jahr	HS	HAR aus Vorjahr	AS/Ist	HAR auf Nachjahr
2008	4.800,00 €	0,00 €	4.800,00 €	0,00 €

Eine Bezuschussung der Maßnahme erfolgte nicht.

In der HST 5800.9320 ist der Erwerb von Separationsflächen ausgewiesen. Dieser ist nicht Bestandteil der Prüfung.

6.1.3 Vergabe der Bauleistung und der Planungsleistung

Bauleistung

Die Vergabe der Bauleistung erfolgte nach Öffentlicher Ausschreibung. Von 8 Firmen erfolgte die Abforderung der Ausschreibungsunterlagen, 5 Firmen gaben Angebote zur Submission ab.

Die Vergabegrundsätze des Landes gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO LSA[2] wurden beachtet.

Im Submissionsprotokoll sind die rechnerisch geprüften Angebotssummen einzutragen.

Vom Bauamt ist die aktuelle Ausführung der Bewerbererklärung nach MBl. LSA Nr. 38/2006 den Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu übergeben.

Die formelle Prüfung des Angebotes des den Zuschlag erhaltenen Bieters ergab folgende Feststellungen:

Die lt. Veröffentlichung Ausschreibung und Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise des Bieters und der benannten Nachunternehmen lagen nicht vollständig vor. Eine Nachreichung dieser Unterlagen ist bei der Forderung „mit dem Angebot vorzulegen" nicht möglich.

Angebote mit fehlenden zur Submission geforderten Nachweisen sind nach VOB/A 21 Nr. 1 (2) i. V. m. § 25 Nr. 1 (1) b) von der Wertung auszuschließen.

Der Auftraggeber sollte sich die Möglichkeit der Nachforderung von Nachweisen offen halten (auf Verlangen der Vergabestelle).

Die Abweichung des niedrigsten Angebotspreises zum nächst höheren Angebotspreis beträgt 25,5 %. Gem. MBl. LSA Nr.16/2003 erfolgte dazu eine Prüfung der Einzelansätze durch Vergleich und eine Überprüfung der Lohnkosten, Stoffkosten und Baustellenkosten objekt- und betriebsbezogen durch ein Bietergespräch am 21.07.2008.

Der Vergabevermerk nach Formblatt Stadt Genthin wurde erstellt, § 30 VOB/A wurde eingehalten (mit Bestätigungsvermerk des zuständigen Bearbeiters).

Planungsleistung

Die Vergabe der Planungsleistung erfolgte in Freihändiger Vergabe auf ein Angebot des Architekturbüros U. Bischoff auf Anfrage der CDU-Fraktion des Gemeinderates Gladau.

6.1.4 Auftragserteilung

Bauleistung

Nach Vergabevorschlag des Architekturbüros U. Bischoff vom 21.07.2008 und Vergabevorschlag des Bauamtes vom 22.07.2008 erfolgte der Gemeinderatsbeschluss zur Auftragsvergabe an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gladau § 4 Nr. 2 wurde eingehalten.

Die Auftragserteilung i. H. v. 87.281,04 € erfolgte mit Zuschlagsschreiben vom 31.07.2008 durch den Bürgermeister der Gemeinde Gladau.

Ein gesonderter VOB-Bauvertrag wurde mit Datum 06.08./13.08.2008 mit Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Gemeinde abgeschlossen.

Nach § 28 Nr. 2 (1) ist die Zuschlagserteilung auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Abschluss eines Vertrages, auch wenn später urkundliche Festlegung vorgesehen ist. Der Bauvertrag kommt mit dem Zugang der Mitteilung über den Zuschlag zustande.

Die GO LSA[1] § 70 (1) wurde eingehalten.

Zur Realisierung der Baumaßnahme erfolgte nach sachlicher, wirtschaftlicher und technischer Prüfung des Nachtragsangebotes durch das Architekturbüro U. Bischoff der Abschluss einer Nachtragsvereinbarung i. H. v. 883,84 €. Die Nachtragsvereinbarung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Gladau Dr. Schwandt bestätigt.

Die GO LSA[1] § 70 (1) wurde eingehalten.

Planungsleistung

Das Angebot weist unter Einrechung von 5 % Nebenkosten Planungskosten i. H. v. 10.233,41 € aus, der abzuschließende Architektenvertrag weist Planungskosten i. H. v. 10.539,53 € aus.

Auch wenn ein zeitliches Splitting der lt. Architektenvertrag zu erbringenden Leistungsphasen lt. Vertrag vorgesehen war, war zum Abschluss des Architektenvertrages durch den Bürgermeister ein Beschluss des Gemeinderates nach der Hauptsatzung der Gemeinde Gladau § 4 Nr. 2 erforderlich.

Als Vermögenswert gelten die voraussichtlichen Gesamtplanungskosten.

Dieser Beschluss erfolgte auf der 23. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2007, er ist aber in der Niederschrift dazu nicht festgehalten. Die Bestätigung erfolgte nochmals mit TOP 4 der 25. Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2007.

Der Abschluss des Architektenvertrages mit Beauftragung Leistungsphasen 1 bis 3 erfolgte mit Datum 18.07.2007durch den Bürgermeister der Gemeinde Gladau Dr. Schwandt. Die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8 des Architektenvertrages (Splitting der Leistungsphasen) erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2008 durch den Bürgermeister der Gemeinde Gladau.

Der Architektenvertrag weist als Grundlage des Honorars für die LP 1 bis 3 ein Grundhonorar i. H. v. 11.000,00 €, für die LP 5 bis 8 ein Grundhonorar von 8.500,00 € aus. Die anrechenbaren Kosten als Berechnungsgrundlage des Grundhonorars sollten im Architektenvertrag ausgewiesen werden.

Die GO LSA[1] § 70 (1) wurde eingehalten.

6.1.5 Abrechnung der Bauleistung und der Planungsleistung

Bei allen Rechnungslegungen erfolgte die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die in den jeweils geltenden Dienstanweisungen aufgeführten Personen. Die Kassenanordnung erfolgte durch die nach Dienstanweisung für das Anordnungswesen vom 22.08.2006 befugte Personen.

Abrechnung der Baumaßnahme

Die Bauleistung wurde im HHJ 2008 mit der 1. bis 3. Abschlagsrechnung abgerechnet. Im HHJ 2009 erfolgten die Rechnungslegungen einer 4. Abschlagsrechnung und einer Schlussrechnung durch die beauftragte Firma. Die Schlussrechnung mit Aufmaß datiert vom 19.01.2009 wurde vom Architekturbüro U. Bischof wegen noch nicht vollständig erbrachter Leistungen im Einverständnis mit dem Bauamt nur als Abschlagsrechnung anerkannt. Die Bauleistung wurde einschließlich der gezahlten Rechnungen im HHJ 2009 mit 80.724,59 € bisher abgerechnet. (Auftragssumme 87.281,04 €).

Wegen der noch nicht vorliegenden Schlussrechnung erfolgte durch das RPA keine sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung der Baumaßnahme.

Ein Abnahmeprotokoll vom 16.12.2008 lag vor, die Abnahme erfolgte mit Vorbehaltet wegen aufgelisteter Leistungsmängel.

Ein Nachweis der Mängelbeseitigung mit Termin 15.01.2009 lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Die gemäß Besondere Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB) vereinbarte Sicherheit Gewährleistung i. H. v. 3 % des SR-Betrages erfolgte wegen der nicht anerkannten Schlussrechnung bisher nicht.

Eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft i. H. v. der Auftragssumme vom 09.09.2008 lag vor.

Eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b (1) EStG lag für den beauftragten Bieter vor.

Abrechnung der Planungsleistung

Die Abrechnung der Planungsleistung erfolgte prüfbar.

Die Rechnungslegung erfolgte als Abschlagsrechnung für die LP 5 bis 7 gemäß vereinbarten Honorarsatz des Architektenvertrages vom 18.07.2007.

6.1.6 Angebotsbeiziehungen, Auftragserteilung und Abrechung zur Gestaltung Lindenanger gehörender Komplementärleistungen

Baugrundgutachten

Es erfolgte die Angebotsbeiziehung von drei Angeboten. Ein Vergabevorschlag für das wirtschaftlichste Angebot wurde durch das Architekturbüro U. Bischoff erstellt. Die Auftragserteilung erfolgte durch den Bürgermeister der Gemeinde Gladau Dr. Schwandt i. H. v. 3.120,18 € (bis 10.000,00 € kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich). Die Rechnungslegung erfolgte in Höhe des Auftrages.

Einbau Hydrant in TW-Leitung

Eine Angebotsbeiziehung erfolgte von der Heidewasser GmbH, die der Betriebsführer des Wasserverbandes „Im Burger Land" ist. In deren Besitz befindet sich das Leitungsnetz in der Gemeinde Gladau. Es erfolgte die Abgabe eines Angebotes i. H. v. 2.959,12 €, nach Änderung (entfallen von Positionen) durch das Bauamt erfolgte die Auftragserteilung i. H. v. 2.187,52 € durch den Bürgermeister der Gemeinde Gladau Dr. Schwandt.

Die Rechnungslegung erfolgte i. H. v. 1.839,03 €, die Rechnungslegung ist nach dem Angebot nicht prüfbar.

7. Verwahrgelder und Vorschüsse

7.1 Verwahrgelder

Gemäß VV zu § 28 GemKVO LSA[3] sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 31 Abs. 2 GemHVO LSA[2]), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO LSA[2]) und - soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen - fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA[2]), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 36 GemHVO LSA[2] in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19 GemHVO LSA[2]) zu buchen.

Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen.

Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.

Der Verwahrbestand weist zum 31.12.2008 einen Betrag in Höhe von **773.915,40 €** (siehe auch TZ 4.1 dieses Berichtes) aus. Dieser Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
36600	Einnahmen fürs folgende Jahr	274,53
36602	Pachten und Kaufpreise	9.264,58
36603	Separationsflächen	9.837,98
36604	Rücklage	753.998,39
36605	Sicherheitseinbehalt	339,92
36608	Spenden	200,00
	Gesamt	**773.915,40**

Folgende Verwahrkonten wurden stichprobenartig geprüft:

36600
36603

Zum Prüfungszeitpunkt waren die unter der Verwahrkontonummer 36600 (Einnahmen für das folgende Jahr) ausgewiesenen Gelder vollständig ausgeglichen und in die entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet. Die unter der Haushaltsstelle 36603 ausgewiesenen Einnahmen für Separationsflächen sind begründet. Die unter der Haushaltsstelle 36608 gebuchten Spenden sind dem Verwendungszweck entsprechend („Spende Rechtsstreit Gladau") im laufenden Haushaltsjahr ordnungsgemäß unter der entsprechenden Haushaltsstelle nachgewiesen.

7.2 Vorschüsse

Im Vorschuss werden zum 31.12.2008 folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
999 42100	Vorschuss Aufwandsentschädigung 01/09	1.218,00

Die Überprüfung der Bewirtschaftung der Vorschüsse ergab keine Feststellungen.

7.3 Verwahrgelass

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 GemKVO[3] i.V.m. §§ 21 und 22 GemKVO[3] ist die Kasse für die Verwahrung von Wertgegenständen zuständig. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 6

Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA[3] Anordnungszwang. Die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und andere Gegenstände erfolgt in der Kasse des Verwaltungsamtes.

Für die Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen gilt die Dienstanweisung über die Verwahrung von Wertgegenständen vom 01.07.2005 der Stadt Genthin.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden folgende Gegenstände im Verwahrgelass für die Gemeinde Gladau nachgewiesen:

Bürgschaften		Kfz-Briefe	
Stückzahl	Gesamtwert	Stückzahl	Kennzeichen
10	55.080,72 €	5	JL – G 999 JL – EL 112 JL – DR 112 JL – PL 209 JL – I 727

Das Verwahrgelass wird den Vorschriften entsprechend geführt. Entsprechende Einlieferungsbelege lagen vor.

8. Vermögen und Schulden

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO LSA[2] sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 44 Abs. 2 GemHVO LSA[2] wird verwiesen.

Die o.g. Anlagen lagen der Jahresrechnung 2008 bei.

a) Vermögen

Die Finanzanlagen gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO LSA[2] in Verbindung mit § 46 Nr. 2 d bis 2 g GemHVO LSA werden wie folgt in der Vermögensübersicht nachgewiesen:

Beteiligungen:	Wert per 31.12.2007	Wert per 31.12.2008
KOWISA	100 €	102 €
Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH	434 €	438 €

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA[1] ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat auch ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mindesten 5 Prozent beteiligt ist, vorzulegen.

Gemeinde Gladau ist an der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH mit insgesamt 5,31 Prozent beteiligt.

Der Beteiligungsbericht ist dem Gemeinderat mit der Haushaltssatzung vorgelegt und erörtert worden.

Die vermögenswirksame Erfassung der Anteilsrechte erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelmethode. Der Anteil der Gemeinde Gladau an der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH beträgt insgesamt 5,31 Prozent.

Das Eigenkapital der Wohnungsbaugesellschaft beträgt laut Bilanz 2007 8.240.470,81 €, so dass sich eine Wer von 437.569,00 € ergibt.

Für die Beteiligung an der KOWISA KG entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes, da die Gemeinde Gladau mit weniger als 5 Prozent an diesem Unternehmen beteiligt ist.

Der Wert der KOWISA-Anteile wird laut Schreiben des Statistischen Landesamtes vom 08.01.2008 ab dem Jahr 2007 in die sonstigen Anteilsrechte aufgenommen, da es sich bei der KOWISA um eine Kommanditgesellschaft handelt. Nach Rücksprache mit der KOWISA wird dabei der Punktewert der entsprechenden Anteile mit dem für das Jahr 2008 geltenden Marktwert in Höhe von 865,61 € multipliziert. Der Anteil der Gemeinde Gladau beträgt 118 Punkte, so dass sich ein Wert von

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage		
Bestand per 31.12.2007	539.005,80	€
./. Entnahme 2008		
+ Zuführung 2008	214.992,59	€
Bestand per 31.12.2008	753.998,39	€

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter den Haushaltsstellen 36604 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten.

Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel Kasse benötigt werden, zinsgünstig anzulegen.

b) Schulden

KommInvest		
Schulden per 31.12.2007	24.869,50	€
./. Tilgung	4.973,90	€
Stand 31.12.2008	19.895,16	€

c) Schuldanerkenntnis

per 31.12.2008 48.980,85 €

Die Gemeinde Gladau und die Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH haben gegenüber der DKB ein Schuldanerkenntnis wegen der bestehenden Altverbindlichkeiten per 31.12.1993 abgegeben. Danach hat die Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH die Altverbindlichkeiten von der Gemeinde Gladau übernommen. Für die übertragenen Verbindlichkeiten haftet die Gemeinde.

Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre

(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Angaben in €

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2009	0,00	4.973,90	4.973,90
2010	0,00	4.973,90	4.973,90
2011	0,00	4.973,90	4.973,90
2012	0,00	4.973,90	4.973,90

9. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2008 ist in ihrem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt wurde durch die Zuführung zum Vermögenshaushalt ausgeglichen. Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes erfolgte durch die Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2008 weist die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von 753.998,39 € aus. Dieser Bestand liegt weit über dem Sockelbetrag gemäß § 20 GemHVO LSA[2].

Per 31.12.2008 beträgt der Schuldenstand 19.895,16 €. Die Gemeinde liegt damit weit unter dem Durchschnitt der Gemeinden des Landkreises.

Für das Haushaltsjahr 2009 wurde bisher keine Haushaltssatzung verabschiedet. Die **vorläufige Planung** geht jedoch von ausgeglichenen Teilhaushalten aus. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes soll dabei über die Zuführung vom Vermögenshaushalt erfolgen. Der Vermögenshaushalt soll über die Rücklagenentnahme ausgeglichen werden.

Der Sockelrücklagenbestand ist nicht gefährdet. Kredite für Investitionen sind in der Planung für das Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.09.2008 und 05.02.2009 sowie der Stadtratsbeschlüsse vom 18.09.2008, 20.11.2008 und 05.02.2009 haben die Gemeinde Gladau und die Stadt Genthin am 05.02.2009 eine Gebietsänderungsvereinbarung zur Durchführung der Eingliederung in die Stadt Genthin abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde mit Datum vom 12.02.2009 durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 01.07.2009 wird die Gemeinde Gladau aufgelöst und in die Stadt Genthin eingegliedert.

Der Gemeinde Gladau kann für das Haushaltsjahr 2008 eine geordnete Haushaltslage bescheinigt werden. Die stetige Aufgabenerfüllung ist gewährleistet.

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA[1]

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ. 2, 4.3.5, 6.1

10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA[1]

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind soweit sie in die Prüfung einbezogen, ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 130 Nr. 3 GO LSA[1]

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 130 Nr. 4 GO LSA[1]

Das Vermögen und die Schulden werden richtig nachgewiesen.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben, sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 108 Abs. 2 GO LSA[1].

Genthin, den 12.03.2009

Im Auftrag

Pilz

Anlage

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01 V 02/08

Genthin, den 12.03.2009

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Gemeinde Paplitz 2008

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	./. Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	4.655,45	338,10	303.046,52	307.363,87	291.561,47	15.802,40
Ausgaben	4.655,45	0,00	302.708,42	307.363,87	307.282,50	81,37
	0,00			0,00	IFB 15.721,03	KER 15.802,40 HAR 81,37

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	./. Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	0,00	0,00	126.167,85	126.167,85	126.167,85	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	126.167,85	126.167,85	92.723,36	33.444,49
	0,00			0,00	IB 33.444,49	HAR 33.444,49